

Entscheid.-Sammlg.-d. Senats

B E S C H L U S S

IX ZB 535/74

B U N D E S G E R I C H T S H O F

in der Entschädigungssache

Marian M [REDACTED] .
[REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 18. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

68

- 3 -

triebener und deshalb nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG entschädigungsberechtigt.

Nach § 219 Abs. 2 Nr. 4 BEG muss die Revision zugelassen werden, wenn streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 188 BEG), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist. Eine Zulassung nach dieser Vorschrift ist aber dann nicht gerechtfertigt, wenn der dem Revisionsgericht unterbreitete Sachverhalt (§ 209 Abs. 1 BEG, § 561 ZPO) die Feststellung erlaubt, daß dergeltend gemachte Anspruch unbegründet ist und deshalb auch nicht gegen ein anderes, nach §§ 185, 188 BEG zuständiges Land durchgesetzt werden kann (B2M Beschluß vom 31. Januar 1976 - IX ZB 478/74, zur Veröffentlichung bestimmt).

So liegen die Dinge hier.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Vertriebeneneigenschaft nach § 1 BVFG mit § 4 Abs. 4 BEG von den Entschädigungsorganen selbständig zu prüfen ist. Die Erteilung des Vertriebenenausweises hat keine die Vertriebeneneigenschaft begründende Wirkung. Aus § 15 Abs. 5 BVFG kann eine Bindung der Entschädigungsorgane nicht hergeleitet werden. Das hat der Senat in B2M RzW 1972, 382 näher begründet; darauf wird verwiesen. Die Schlussbestimmung des § 104 Abs. 2 BVFG hat nach ihrem insofern eindeutigen Wortlaut den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 5 BVFG nicht auf das Bundesentschädigungsgesetz erstreckt.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger seit der Gründung des polnischen Staates bis 1966 allein die polnische Staatsangehörigkeit besessen hat. Im Einklang mit B2M RzW 1972,



382 hat der Richter die Frage der Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach dem Grundsatz des Urteils des Bundesgerichtshofs RM 1970, 503 entschieden. Er hält für erwiesen, Polisch war die Muttersprache des Klägers. Er hat von 1939 bis 1957 im persönlichen Lebensbereich überwiegend polnisch gesprochen. Aus seiner Lebensgeschichte, insbesondere seinem beruflichen Vorwgang, schließt das Berufungsgericht, daß er bereits vor 1939 der polnischen Volksgruppe zuzurechnen war. Darüber hinaus ist der Richter auf Grund der Rückkehr des Klägers nach Polen Mitte 1947 überzeugt, daß dieser, wenn er Polen Ende 1939 nicht wegen der neuen ihm gerichteten Verfolgungsmaßnahmen verlassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG), sondern sich dort weiter aufhalten hätte, nicht vertrieben worden wäre. Schließlich stellt der Richter fest, daß der Kläger 1957 Polen nicht wegen eines irgendeiartigen Zusammenhangs mit seiner angeblichen deutschen Volkzugehörigkeit, sondern wegen seiner Unzufriedenheit und seinen Schwierigkeiten mit dem kommunistischen System in seinem früheren Heimatland verlassen hat. Wie die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen, insbesondere die Schlussverhandlung vor dem Kammergericht vom 22. April 1974 ausweisen, waren die Kowalskis, die das Berufungsgericht bei seiner tatsächlichen Kündigung verwendet hat, Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Die Klage, das Berufungsgericht habe schriftsätzliches Vortrag des Klägers zu wesentlichen Punkten nicht in Erwägung gezogen, ist nicht ausgeführt. Mitkin hat das Berufungsgericht den im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Danach sind die erhobenen Ansprüche aus keinem der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte begründet und können deshalb

auch nicht gegen einen anderen Beklagten durchgesetzt werden.

Dem Kläger, der die Voraussetzungen des § 150 Abs. 2 BEG nicht erfüllt, fehlt die Entschädigungsberechtigung sowohl nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG als auch nach § 150 BEG a.F., weil er kein Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 BVFG ist. Die Rechtsfragen, die der festgestellte Sachverhalt aufwerfen könnte, sind durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1971, 40; 1972, 101, 382; 1974, 39; 178 (vgl. auch RZW 1977, 139) zum Nachteil des Klägers geklärt.

Nach alledem ist die Revision nicht zuzulassen.

Hai

Fuchs